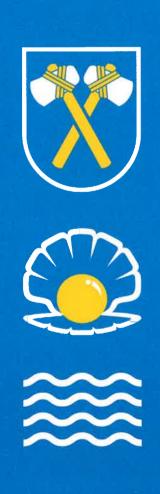
EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES



REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Grundsatz

Art. 1 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Mörigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeindert vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Abgabe

Art. 2 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe pro Kilowattstunde aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

²DieAbgabe beträgt

- a) 1.5 Rappen pro Kilowattstunde Normalstromzufuhr und ist auf CHF 300.00 pro Zähler und Jahr beschränkt
- b) 0.5 Rappen pro Kilowattstunde für unterbrechbare oder steuerbare Stromzufuhr und ist auf CHF 96.00 pro Zähler und Jahr beschränkt
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2.

Inkrafttreten Art. 3 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14.09.2020.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.08.2020 bis 14.09.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger vom 13. und 20.08.2020 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Frank Herren